

## Preisblatt 1.0 – Fernwärmepreise *gültig ab 01.01.2019*

Für die Fernwärmeversorgung werden berechnet Liefergrenze WVR –erste Absperrereinrichtung nach der Hauseinführung (siehe TAB Punkt 12.1)-. Sofern keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden, ist die Hausanschlussstation einschließlich Regeleinrichtung Eigentum des Kunden.

Die im Fernwärmeversorgungsvertrag aufgeführten Preisänderungen werden, entsprechend der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.Juni 1980 (zuletzt geändert am 25.Juli 2013) §24 Abs. 3 und Fernwärmeversorgungsvertrag, wie folgt geändert.

### 5. Preisänderungen

Der im Fernwärmeversorgungsvertrag genannte Grundpreis wird jeweils zum 01.01. und der genannte Arbeitspreis wird jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres, gemäß den folgenden Preisänderungsformeln angepasst.

#### 5.1 Grundpreis

$$GP = GP_0 * f_{GP}$$

$$f_{GP} = 1 + 0,66 * [(L/L_0) - 1] + 0,34 * [(IG/IG_0) - 1]$$

#### 5.2 Arbeitspreis

$$AP = AP_0 * f_{AP}$$

$$f_{AP} = 1 + 0,48 * [(ZF/ZF_0) - 1] + 0,02 * [(R/R_0) - 1] + 0,5 * f_{APEE}$$

$$f_{APEE} = 1,39 * \{0,54 * [(E/E_0) - 1] + 0,39 * [(FW/FW_0) - 1] + 0,04 * [(HEL/HEL_0) - 1] + 0,03 * [(S/S_0) - 1]\}$$

#### 5.3 Bei den Formeln bedeuten

GP            neuer Grundpreis

GP<sub>0</sub>        Ausgangsgrundpreis: 54,85 €/kW a)

L            durchschnittlicher Bruttostundenverdienst des 2. Jahres vor dem Abrechnungsjahr, Verdienste und Arbeitskosten, Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich (Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 2.2, unter Ziffer 1. „Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen, Ziffer 1.3 „Neue Länder(ohne Berlin)“, Wirtschaftszweig D „Energieversorgung“)

L<sub>0</sub>[2015 = 100] := 102,775 (Durchschnitt des Jahres 2017)

IG durchschnittlicher Investitionsgüterindex des 2. Jahres vor dem Abrechnungsjahr  
Preise Preisindizes für gewerbliche Produkte, Erzeugnisse der  
Investitionsgüterproduzenten (Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17,  
Reihe 2, veröffentlichter Preisindex, lfd. Nr. 3)

$IG_0[2015 = 100] := 101,8$  (Durchschnitt des Jahres 2017)

Die Preisanpassungsfaktoren des Grundpreises werden aus dem Durchschnitt von 12 Monaten/ 1  
Jahr zeitversetzt/ 12 Monate gültig ermittelt.

AP neuer Arbeitspreis

$AP_0$  Ausgangsarbeitspreis: 6,0372 ct/kWh

ZF durchschnittlicher Zentralheizungs- und Fernwärmeindex des 2., 3. und 4. Monats  
vor dem Abrechnungszeitraum, Preise, Verbraucherpreisindizes für Deutschland,  
(Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 7, veröffentlichter  
Verbraucherpreisindex, SEA-VPI-Nr.: 0455)

$ZF_0[2010 = 100] := 100,425$  (Durchschnitt des Jahres 2017)

R durchschnittlicher Reparaturindex des 2., 3. und 4. Monats vor dem  
Abrechnungsmonat, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, Reparatur,  
Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen (einschl.  
Wartung) (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2,  
veröffentlichter Preisindex, lfd. Nr.: 610)

$R_0[2015 = 100] := 104,0$  (Durchschnitt des Jahres 2017)

E durchschnittlicher Erdgasindex des 2., 3. und 4. Monats vor dem  
Abrechnungsmonat, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, Erdgas, bei  
Abgabe an die Industrie (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2,  
veröffentlichter Preisindex, lfd. Nr.: 634)

$E_0[2015 = 100] := 89,9$  (Durchschnitt des Jahres 2017)

FW durchschnittlicher Fernwärmeindex des 2., 3. und 4. Monats vor dem  
Abrechnungsmonat, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, Fernwärme  
mit Dampf und Warmwasser (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17  
Reihe 2, veröffentlichter Preisindex, lfd. Nr.: 642)

$FW_0[2015 = 100] := 91,5$  (Durchschnitt des Jahres 2017)

HEL durchschnittliche Heizölpreisnotierung (leichtes Heizöl) Preis in €/hl des 2., 3. und  
4. Monats vor dem Abrechnungsmonat, Preise und Preisindizes für gewerbliche  
Produkte, leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40 – 50 hl pro  
Auftrag (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17 „Preise“, Reihe 2 „  
Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ unter Ziffer 2  
„Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ Preis für  
leichtes Heizöl bei Lieferung in Tankwagen an Verbraucher, 40 bis 50 hl pro  
Auftrag für den Geltungsbereich „Rheinschiene“).

$HEL_0 = 47,30$  (Durchschnitt des Jahres 2017)

S durchschnittlicher Stromindex des 2., 3. und 4. Monats vor dem Abrechnungsmonat, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, „Elektrischer Strom und Dienstleistungen der Elektrizitätsversorgung (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2, veröffentlichter Preisindex, lfd. Nr.: 618)

$S_0[2015 = 100] := 107,3$  (Durchschnitt des Jahres 2017)

Die Indizes des Arbeitspreises werden aus dem Durchschnitt von 3 Monaten/ 1 Monat zeitversetzt/ 3 Monate gültig ermittelt.

Dabei werden jeweils zugrunde gelegt:

- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Preise des jeweiligen Indizes der Monate September bis November des vorhergegangenen Kalenderjahres;
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April das arithmetische Mittel der Preise des jeweiligen Indizes der Monate Dezember des vorhergegangenen Kalenderjahres bis Februar des laufenden Kalenderjahres;
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Preise des jeweiligen Indizes der Monate März bis Mai des laufenden Kalenderjahres;
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Preise des jeweiligen Indizes der Monate Juni bis August des laufenden Kalenderjahres;

Durch das Statistische Bundesamt werden die in den Fachserien veröffentlichten Indizes etwa alle fünf Jahre auf ein neues Basisjahr umgestellt. Wenn dies geschieht, ersetzt die WVR die Basiswerte unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. durch auf das neue Basisjahr bezogene Werte. Ab diesem Zeitpunkt werden auch für die Indizes die Werte mit dem neuen Basisjahr verwendet.

Liegen mindestens zwei der vorstehend genannten Fachserien mit neuem Basisjahr vor oder ändert sich die Zusammensetzung eines der verwandten Indizes, erfolgt mit der Umbasierung zeitgleich eine Überprüfung der unter Punkt 5.1 und 5.2 aufgeführten Formeln sowie eine Neuberechnung des Grundpreises  $GP_0$  und des Arbeitspreises  $AP_0$ .

Die WVR informiert den Kunden in Textform spätestens mit der nächsten Rechnungslegung.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann die WVR die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Die Preisanpassungsfaktoren werden auf fünf Stellen nach dem Komma errechnet und auf vier Stellen gerundet.

5.4 Sämtliche, in den Preisänderungsklauseln genannte Werte, enthalten keine gesetzliche Umsatzsteuer.

## 5.5 Anwendung der Preisänderungsklauseln

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so kann es den geänderten Preis vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe der Änderung der Markt- oder Brennstoffpreise bzw. des Lohns an berechnen. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden nicht erhoben. #

## 5.6

- 5.6.1 Ändert das Unternehmen die eingesetzten Brennstoffe oder ändert sich die Preisentwicklung, so kann die WVR unbeschadet der Möglichkeit der Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, §4 Abs. 2 AVBFernwärmeV, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen.
- 5.6.2 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die WVR hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksam werden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 5.6.3 Punkt 5.6.2 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Punkt 5.6.2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die WVR zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 5.6.4 Punkt 5.6.2 und Punkt 5.6.3 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.